

46.

Dekret an die Stände

zu dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes zum Organisationsgesetz.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. November 1918.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

lassen den getreuen Ständen im Anschlusse den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Organisationsgesetze nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Beratung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden, den 25. Oktober 1918.

Friedrich August.



Graf Bisthum v. Eckstädt.

Abänderungsgesetz

zum Organisationsgesetze,

vom

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen
usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

§ 14 Absatz 7 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (G.- u. B.-Bl. S. 275) erhält folgenden Wortlaut:

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten als Entschädigung für ihren Aufwand Tagegelder und Ersatz der Reisekosten. Das Nähere wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-sächsisches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 1918.